



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 21

Freitag, den 4. Juni

2010

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

3. Änderungssatzung zur Jagdsteuersatzung für den
Landkreis Aurich 74
- Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Kindertagespflege 74

B Bekanntmachungen der Gemeinden

5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aurich 75

- Bekanntmachung der 3. Änderung zum Bebauungsplan
Nr. 0102 der Gemeinde Dornum 75

C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

- Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung
Strackholt VI. Anordnung 76

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

3. Änderungssatzung zur Jagdsteuersatzung für den Landkreis Aurich

Artikel 1

Der § 7 der Jagdsteuersatzung für den Landkreis Aurich vom 17.07.1979, geändert durch 1. Änderungssatzung zur Jagdsteuersatzung für den Landkreis Aurich vom 21.12.1993, geändert durch 2. Änderungssatzung zur Jagdsteuersatzung für den Landkreis Aurich vom 25.03.1996 und geändert durch die Satzung des Landkreises Aurich zur Umstellung von Satzungen auf den Euro (Euro-Einführungssatzung), erhält folgende Fassung:

§ 7 Höhe der Steuer

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 15 v. H. des Jagdwertes.

Artikel 2 Schlussbestimmungen

Der übrige Inhalt der vorgenannten Jagdsteuersatzung für den Landkreis Aurich bleibt unberührt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit dem 01.04.2010 in Kraft.

Aurich, 16. April 2010

Landkreis Aurich

(Siegel)

Theuerkauf
Landrat

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Aufgrund des § 7 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 16.04.2010 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Betreuung von Kindern in der durch den Landkreis Aurich vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig. Diese Gebühr wird in Form eines Kostenbeitrags erhoben.

- (2) Die Dauer des Betreuungsverhältnisses und damit auch die Dauer der Gebührenpflicht werden im Bewilligungsbescheid bestimmt.
- (3) Als vermittelt gelten alle Tagespflegeverhältnisse für deren Kostentragung ein Antrag gestellt wurde und die Voraussetzungen den Vorschriften dieser Satzung und des § 23 ff. SGB VIII entsprechen.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes oder derjenige der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsam Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 3 Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Dieser Kostenbeitrag ist bis zum 5. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses im laufenden Monat erfolgt eine taggenaue Abrechnung. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet.

§ 4 Höhe des Kostenbeitrags

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der vom Kreistag beschlossenen Gebührenstaffel in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Berechnung der monatlichen Höhe des Kostenbeitrags wird das jeweilige Einkommen, das bewilligte Stundenkontingent, die jeweilige Haushaltsgröße auf der Grundlage von durchschnittlich 22 Betreuungstagen im Monat zu Grunde gelegt (sh. Anlage 1).
- (3) Für ein in Kindertagespflege betreutes 2. Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert.
- (4) Für ein 3. und jedes weitere Kind in Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Ohne den geforderten Nachweis erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe (sh. Anlage 1)
- (2) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Nettoeinkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommenssteuergesetz (EstG), die sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der steuer- und sozialversicherungsrecht-

lichen Abzüge ergeben bzw. der Gewinn. Ein Ausgleich mit Verlusten aus den anderen Einkunftsarten ist nicht zulässig.

- (3) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Jahreseinkommens ist die jeweilige Einkommenssituation zu Beginn der Tagespflege. Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse behält sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe vor, den Kostenbeitrag aus eigener Veranlassung oder auf Antrag des Pflichtigen neu zu berechnen. Wesentlich ist die Änderung, wenn durch die Veränderung der Einkommensverhältnisse eine andere Stufe nach der Anlage 1 erreicht wird. Veränderung des Einkommens sind unverzüglich durch den Kostenbeitragschuldner anzuzeigen.
- (4) Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheim-zulagengesetz außer Betracht.
- (5) Der Landkreis Aurich ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. des Elternteils regelmäßig zu überprüfen.

§ 6 Ermäßigung und Gebührenfreistellung für eine Betreuung in der Kindertagespflege

- (1) Auf Antrag wird der/die Kostenbeitragspflichtige im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 SGB VIII von der Zahlungspflicht – ggf. teilweise – freigestellt, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

- (3) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Empfänger von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbetrag zu leisten.
- (4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.
- (5) Die genannten Regelungen stellen – soweit einschlägig – die derzeit gültige Fassung des § 90 SGB VIII dar. Für die Ermäßigung und die Gebührenfreistellung gilt der § 90 SGB VIII in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Übergangsregelung

- (6) Bei Tagespflegen die durch Überleitung in den Kindergarten oder aus sonstigen Gründen zum 01.08.2010 beendet werden, bleibt der Kostenbeitrag bis zur Beendigung in unveränderter Höhe bestehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2010 in Kraft

Aurich, den 16.04.2010

Landkreis Aurich

(Siegel)

Theuerkauf
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aurich

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Aurich folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aurich vom 12. Dezember 1996 in seiner Sitzung am 19. Oktober 2009 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung erhalten folgende Fassung:

- (1) Für die im Stadtgebiet vorhandenen 11 Ortschaften, bestehend aus den Ortsteilen
 - a) Aurich (Kernstadt)
 - b) Brockzetel und Wiesens
 - c) Egels, Pfalzdorf und Wallinghausen
 - d) Extum, Haxtum, Kirchdorf und Rahe
 - e) Dietrichsfeld und Plaggenburg
 - f) Georgsfeld und Tannenhausen
 - g) Langefeld, Middels und Spekendorf
 - h) Popenes
 - i) Schirum
 - j) Sandhorst
 - k) Wallewerden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsräte beträgt in den Ortschaften bis zu 2500 Einwohner 5, über 2500 Einwohner 7 und über 7500 Einwohner 11.

§ 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Aurich, den 06. Mai 2010

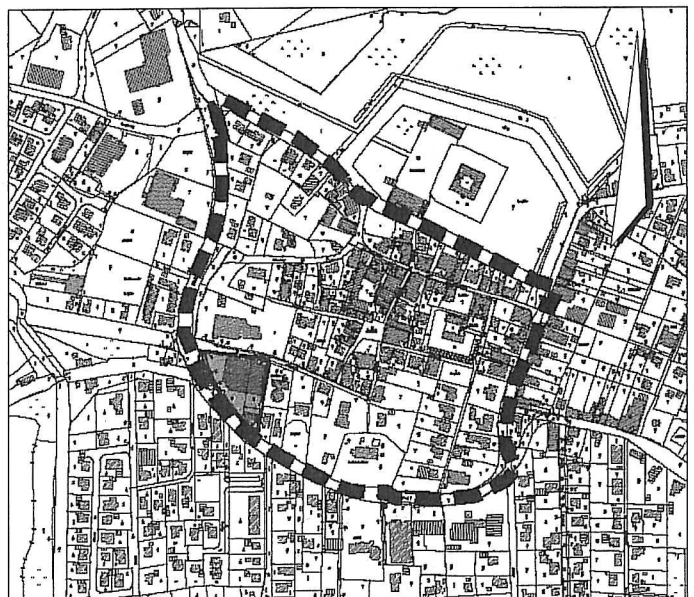
Stadt Aurich

(Siegel)

Der Bürgermeister
Windhorst

Bekanntmachung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0102 der Gemeinde Dornum

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 11.03.10 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0102 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Dornum, Schatthausen Straße 9, 26553 Dornum während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dornum, den 27.05.10

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Hook

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Strackholt VI. Anordnung

In der Flurbereinigung Strackholt, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 27.01.1997 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Strackholt hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Hesel	36	13/3
Bagband	5	21/1
Bagband	7	329/28
Bagband	8	130/3, 308/77
Bagband	13	7
Strackholt	3	68
Strackholt	14	86/1
Strackholt	15	70/2, 206/2
Zwischenbergen	2	99/3
Zwischenbergen	3	66/1, 80/2
Selverde	2	105/4
Spetzerfehn	2	10/2
Spetzerfehn	8	76/17, 79/8, 79/10
Firrel	5	73/3, 172
Fiebing	1	105/2, 111/2, 112/2
Kleindendorff	6	5/3
Wiesmoor	18	3/17

Folgende Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Strackholt ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Zwischenbergen	1	45
Bagband	5	64/1, 64/2, 68/1, 68/2, 68/3, 69
Bagband	13	31
Bagband	14	28, 29
Neuemoor	3	14/1

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Strackholt um 15,9997 ha auf 2258,4783 ha.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Durch die Anordnung ist es möglich, die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens Strackholt in größerem Umfang als bisher zu verwirklichen. Mit der Anordnung werden Besitzverflechtungen bereinigt.

Die Gebietsänderung ist somit erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dient letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, eingegangen ist.

(Wieghaus)

LS

Anhang zur VI. Anordnung vom 21.05.2010 in dem Flurbereinigungsverfahren Strackholt

Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem

Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,

- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis:

Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Aurich, 21.05.2010

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Amt für Landentwicklung Aurich**